

Fleischhygiene Neues und Bekanntes



Dr. German Wesenauer
Gemeinsame Fortbildung für Amtstierärzte und prakt. Tierärzte
Güstrow, 19.10.2016

Verordnung (EG) Nr. 882/2004, Art. 6:

Die zuständige Behörde stellt sicher, dass das gesamte Kontrollpersonal

- eine seinem Aufgabenbereich angemessene Ausbildung bzw. Schulung erhält,...
- sich in seinem Aufgabenbereich regelmäßig weiterbildet....
- zu einer multidisziplinären Zusammenarbeit befähigt ist.

- Hausschlachtung / gewerbliche Schlachtung
- Schlachtung trächtiger Tiere
- Notschlachtung / Nottötung
- Schlachtung im Haltungsbetrieb (Rinder, Farmwild)
- Lebensmittelketteninformation
- Trichinenuntersuchung
- Dunker'scher Muskelegel

Schlachtung trächtiger Tiere

- Im Focus der Öffentlichkeit:
Die Schlachtung trächtiger Rinder
- Einzelfall oder regelmäßiger Missstand?



- Versehen oder Absicht?
- Einzelfälle oder System?
- Ökonomie / moderne Landwirtschaft?

- Trächtige Kühe bringen nicht mehr die verlangte Höchstleistung
- Hoher Rindfleischpreis – niedriger Kälberpreis
- Betriebsauflösungen
- Besamung einer Kuh als Masthilfe
- Managementproblem v. a. in Mutterkuhherden
- Kein finanzielles Risiko für Schlachtbetriebe



Rechtliche Grauzone

- Tierschutzgesetz

Tierschutztransportverordnung

Tierschutzschlachtverordnung

- VO (EU) 1099/2009

- Transportverbot von Kühen erst in den letzten 4 Wochen der Trächtigkeit
- Vom Schlachthof führt kein Weg lebend zurück - weder für Kuh noch für Kalb
- Töten des neugeborenen Kalbes am Schlachthof kein vernünftiger Grund

- Erste wissenschaftliche Arbeiten von Katharina Riehn et al. 2010 u. 2011
- 53 deutsche Schlachtbetriebe
- Je nach Saison bis zu 15 % trächtige Rinder
- Alter zwischen 17 u. 127 Mo., im Mittel 57 Mo.
- 90 % im 2. od. 3. Drittel der Trächtigkeit

- Medienberichte in 2014 sprechen von ca. 180 000 Tieren überwiegend in einem fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium, die in Deutschland geschlachtet werden. Dies entspricht ca. 10 Prozent der weiblichen Rinder.
- Reaktion der Politik u. a. kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



- Aus tierschutzfachlicher Sicht kann das Schlachten hochträchtiger Tiere im letzten Drittel der Trächtigkeit nicht mehr hingenommen werden.
- Verordnung (EG) 1099/2009 als abschließende Regelung, deshalb keine nationalen Regelungen zum Schlachten tragender Kühe im Schlachthof möglich.



- Kein Deutschland-Phänomen , sondern auch in anderen EU-Mitgliedstaaten, deshalb Anstreben einer EU-weit einheitlichen Lösung im Hinblick auf den Binnenmarkt (Wettbewerbsverzerrung)

- Nicht nur ein Tierschutzproblem sondern auch ein
- Verbraucherschutzproblem:

Hormonbelastung des Fleisches!?

Widersprüchliche Aussagen



Mecklenburg-Vorpommern

Landeskodex zur Vermeidung der Schlachtung hochtragender Rinder 14.10.2015

- Dr. Backhaus
- Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. G.
- Landestierärztekammer M-V
- Landesverband der Tierärzte im öffentlichen Dienst M-V
- Landesverband der praktizierenden Tierärzte M-V
- LMS Agrarberatung GmbH
- Rinderzuchtverband M-V e.G.
- Teterower Fleisch GmbH
- Tierschutzbeirat des Ministers

- Aktuelle Zahlen des ersten Halbjahres 2015:

61% der geschlachteten Rinder weiblich

1,24% im letzten Drittel der Trächtigkeit



- Gültig für Tiere im letzten Drittel der Trächtigkeit
- Tierhalter optimiert sein Herdenmanagement
- Unterstützung durch TÄ, Berater, Verbände
- Tierhalter gewährleistet, dass kein Rind hochträchtig zum Schlachthof geschickt wird, im Zweifelsfall Veranlassung einer TU, wenn TU+ Abkalbung abwarten

- Grundsätzliche keine Schlachtung oder Tötung hochtragender Rinder sowie keine Aborteinleitung bei hochtragenden Rindern
- Ausnahmen in begründeten Einzelfällen... gründliche Prüfung und in Betracht ziehen aller Möglichkeiten
- Bestätigung des Tierhalters gegenüber Schlachthof oder Transportunternehmen, dass kein hochtragendes Tier abgegeben wird

- Bei Feststellung einer Hochträchtigkeit im Rahmen der SU/FU:
 - INFO an Tierhalter
 - INFO an Schlachtbetrieb
 - INFO an VLA des Tierhalters
- Zuständiges VLA verwendet INFO für Risikoanalyse für Tierhaltungskontrollen

Notschlachtung

Anforderungen (Herkunftsbetrieb u. Transport)
Rechtsgrundlage VO (EG) Nr. 853/2004 Anhang
III Abschnitt I Kapitel VI

- Schlachttieruntersuchung durch TA (während der Schlachtung anwesend)
- Ein ansonsten gesundes Tier muss einen Unfall erlitten haben, der seine Beförderung zum Schlachthaus aus Gründen des Tierschutzes verhindert.
- Transport des geschlachteten und entbluteten Tieres unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zum Schlachthof
- max. Transportdauer 2 Stunden ohne Kühlung
- Standarderklärung des Tierhalters (Anlage 7 der Tier-LMHV)
- Erklärung des Tierarztes über günstiges Ergebnis der Schlachttieruntersuchung (Datum, Zeitpunkt, Grund, Vitalfunktionen, Behandlungen)



- Das geschlachtete Tier muss gem. der nach der VO (EG) 854/2004 durchgeführten Schlachttieruntersuchung und Fleischuntersuchung, einschließlich der bei einer Notschlachtung erforderlichen zusätzlichen Untersuchungen tauglich sein.
- LM-Unternehmer müssen allen Anweisungen des amtl. Tierarztes nach der Fleischuntersuchung hinsichtlich der Verwendung des Fleisches Folge leisten
- Spezielle Genusstauglichkeitskennzeichnung
- Inverkehrbringen des Fleisches nur im Mitgliedstaat, in dem die Schlachtung erfolgt ist....**nicht mehr notwendig**
- **Normale Kennzeichnung und Verwendung**

Begleitschein nach Tier-LMHV Anlage 8 durch einen TA vollständig u. korrekt auszufüllen:

- Untersuchungszeitpunkt (Datum, Uhrzeit)
- Schlachtzeitpunkt (Datum, Uhrzeit)
- Ergebnis der Schlachttieruntersuchung (Körpertemperatur, Herzfrequenz, Atemfrequenz, sonstige Befunde)
- Grund der Notschlachtung (Diagnose, Verdachtsdiagnose)
- Behandlung durch den unterzeichnenden Tierarzt (ja/nein), wenn ja welche Behandlung

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



Begleitschein Notschlachtung eines frisch verletzten Tieres Anhang III Abschnitt I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

I. Angaben zum Tier:

Tierart: Rasse: Geschlecht: Alter:

Kennzeichnung:

II. Der unterzeichnende Lebensmittelunternehmer

Name: Tel.:

Anschrift: Fax:

Registriernummer des Betriebes:

erklärt:

Das unter Nummer 1 beschriebene Tier wird zum Schlachthof gebracht.

Das Tier

- hat keine verbotenen oder nicht als Arzneimittel zugelassenen oder registrierten oder nicht als Futtermittelzusatzstoffe zugelassenen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung erhalten.

- ist mit zugelassenen oder registrierten Arzneimitteln behandelt worden: Ja Nein

Wenn ja, Angabe des/der Arzneimittel, des Behandlungsdatums/der Behandlungsdaten und ggf. der Wartezeit/en

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)

III. Der unterzeichnende Tierarzt erklärt, dass das unter Nummer 1 beschriebene transportunfähige Tier

- am um im Erzeugerbetrieb (siehe Nr. 2) von ihm untersucht und, abgesehen von kurz vor der
(Datum) (Uhrzeit)

Schlachtung aufgrund eines Unfalls entstandenen Verletzungen, für gesund befunden wurde;

- am um in dem vorgenannten Betrieb geschlachtet wurde.

(Datum) (Uhrzeit)

Ergebnis der Schlachtieruntersuchung

Körpertemperatur: °C Herzschlagfrequenz: Atemfrequenz:

Sonstige Befunde:

Grund der Notschlachtung (Diagnose Verdachtsdiagnose)

Es wurde eine Behandlung durch den unterzeichnenden Tierarzt durchgeführt: Ja **D**Nein Wenn ja, durchgeführte Behandlung:

.....
(Ort, Datum) (Name und Unterschrift des Tierarztes)

Häufige Schwierigkeiten:

Schnelle Verfügbarkeit einer sachkundigen Person für die Schlachtung vor Ort

Anwesenheit des TA vor und bei der Schlachtung selbst
(Bestätigung der Uhrzeit der Schlachtung)

Vorlage der vollständigen Lebensmittelketteninformation
zusätzlich zum Formular nach der Tier-LMHV

Abgrenzung zur Krankenschlachtung

Perakute/akute Notfälle (schwere physiologische oder funktionale Störungen)

- frisch verletzt und nicht transportfähig
- Tier mit klinischen Anzeichen einer systemischen Erkrankung (Schlachtverbot nach VO (EG) 854/2004)

Abgrenzung:

-Gestörtes Allgemeinbefinden bzw. Anzeichen einer systemischen Erkrankung:

- Fieber
- Apathie
- erhöhte Atem-/Herzfrequenz (außer schmerzbedingt)
- Anzeichen einer Bakteriämie/Septikämie (z.B. Schleimhäute)
- Stoffwechselstörungen, die zu systemischen Beeinträchtigungen führen (Calciummangel, Ketose)

-BU kann sehr hilfreich sein

Verletzung (Notschlachtung)

Fraktur,

Muskelruptur,

Nervenschädigung (traumatisch)

Starke Blutungen

Erstickungsvorgang

Verletzung/Erkrankung (Notschlachtung Einzelfallentscheidung, Indikation BU)

Blinddarmdrehung, Dystokie, Festliegen aufgrund Verletzung, Harnröhrenverschluss, Labmagendrehung, -verlagerung, Monoparese/-plegie, Pansentympanie, Prolaps vaginae/uteri, Schlundverstopfung, Torsio uteri

Bei diesen Veränderungen können im Anfangsstadium noch die Kriterien für eine Notschlachtung vorliegen; sobald das Tier ein gestörtes Allgemeinbefinden zeigt, sind diese Kriterien nicht mehr anwendbar.

Erkrankung (keine Notschlachtung)

Diarrhoe, Endocarditis, Fremdkörpererkrankung, Fieber, Ikterus, Ileus, Infektionskrankheiten, Kachexie, Krankheiten OIE-Liste, Labmagengeschwür, Peritonitis, Pleuritis, Pyämie, Stoffwechselstörungen, Vergiftungen, ZNS-Störungen

Vorschlag zur lebensmittelrechtlichen Differenzierung von Verletzung (Notschlachtung) und Erkrankung (keine Notschlachtung) in alphabetischer Reihenfolge

aus RFL 08/2012 S. 268 ff

Mängel/Fehler d. Begleitdokumente

- Unvollständiges Ausfüllen der Dokumente, z. B. Schlachtzeitpunkt oder fehlende Angaben zu den Vitalfunktionen
- Sehr allgemeine Beschreibungen wie „Festliegen“ ohne weitere Hintergründe
- Diagnosen, die den Verdacht auf ein längeres Krankheitsgeschehen zulassen
- Zeitraum zwischen Untersuchungszeitpunkt u. Schlachtzeitpunkt
- Unklarheiten über die Transportdauer

Tätigkeiten, die vom amtlichen TA am Schlachthof durchzuführen sind:

- Dokumentenkontrolle
- Plausibilitätsprüfung
- Fleischuntersuchung
- Gegebenenfalls weitere US (BU, BSE-Test, Rückstandsuntersuchung)
- Genusstauglichkeitskennzeichnung

Hausschlachtungen /gewerbliche Schlachtungen

- Eine Hausschlachtung ist eine Schlachtung im „eigenen landwirtschaftlichen Betrieb“, d.h. außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes zum privaten häuslichen Gebrauch.
- Alle anderen Schlachtungen sind gewerblich und müssen in zugelassenen Schlachtbetrieben erfolgen



- **Hausschlachtungen** unterliegen dem nationalen Recht...**Tier-LMHV**
- Landwirt, der eine Hausschlachtung durchführen lässt, gilt nach EU-Recht nicht als LM-Unternehmer
- **Hausschlachtungen von Geflügel und Hasentieren sind von den Regelungen ausgenommen**
- Taugliches Fleisch wird nicht gekennzeichnet
- Verfügungsberechtigter erhält eine Quittung/Bescheinigung über die Durchführung der amtl. Untersuchung

Tier-LMHV 2a

- Hausschlachtung muss angemeldet werden
- Anmeldung zur Schlachttieruntersuchung, wenn Störungen des Allgemeinbefindes der Tiere vorliegen, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind
- Amtliche Fleischuntersuchung nach VO (EG) 854/2004 ist Pflicht
- Trichinenuntersuchung nach VO (EU) 2015/1375, sofern vorgeschrieben, ist Pflicht

Tier-LMHV §2c

- Nicht entsprechend untersuchtes Fleisch darf nicht zubereitet oder weiter be- oder verarbeitet werden...Verstoß = **OWI**

TierLMÜV §7a

- Aufgaben sind vom amtlichen Tierarzt nach rechtlichen Vorgaben durchzuführen

Hausschlachtungen – Verwendung

- Fleisch u. Wurst aus Hausschlachtungen darf nur im eigenen Haushalt (des Tierbesitzers) verwendet werden
- Abgabe (gegen Geld & kostenlos) an Dritte ist verboten
- Verwandte u. Mitarbeiter, die nicht im Familienverbund des Tierbesitzers leben, gehören nicht zum eigenen Haushalt!
- Schlachtfest ist also verboten!

Schlachtung im Haltungsbetrieb

Tier-LMHV § 12 Pt. 2

- Einzelne Rinder
- ganzjährig im Freien gehalten
- Mit Genehmigung der zuständigen Behörde
- Beförderung zum Schlachthof nicht länger als eine Stunde
- Begleitdokumente



- Standarderklärung des Tierhalters
- Gesundheitsbescheinigung für im Haltungsbetrieb geschlachtete Tiere (VO (EG) Nr. 854/2004 Anhang I Abschnitt IV Kapitel X) durch den Tierarzt auszufüllen
- Datum und Uhrzeit der Schlachttieruntersuchung
- Datum und Uhrzeit der Schlachtung und dass Schlachtung und Ausbluten korrekt ausgeführt wurde
- Aufzeichnung und sonstige Unterlagen den rechtlichen Anforderungen genügen

Lebensmittelketteninformation

Standarderklärung des Tierhalters

Änderung der Tier-LMHV im März 2016

Neben einer geringfügigen Überarbeitung ist nun eine fehlende/falsche Information zur LMK als „OWI“ sanktionierbar

Der LM-Unternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:

Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und den Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor.

Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bekannt



- Bei Schweine haltenden Betrieben amtlich anerkannte Anwendung kontrollierter Haltungsbedingungen
Ja / nein
- Es liegen keine Anzeichen für das auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.

Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung, im Falle von Masthähnchen während der gesamten Mastperiode, bestanden

- Keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel

- Wartezeiten für folgende Tierarzneimittel

Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen...(insbesondere Salmonellenstatus).



Informationen zum Herkunftsnachweis gemäß
Durchführungs-VO (EU) Nr. 1337/2013

- Geboren und aufgezogen in Deutschland
- Aufgezogen in Deutschland
- Aufgezogen in.....

Pflichten des Schlachthofbetreibers

- Sie müssen die Informationen zur Lebensmittelkette gem. VO (EG) 853/2004 ... einholen, entgegennehmen und prüfen, sowie diesen Informationen entsprechend handeln
- Sie dürfen keine Tiere in den Räumlichkeiten des Schlachthofs zulassen, wenn die Informationen nicht vorliegen.
- Sie müssen die Informationen spätestens 24 Stunden vor Ankunft der Tiere am Schlachthof erhalten.

Trichinenuntersuchung

- Rechtliche Grundlagen
- VO (EG) Nr. 854/2004 mit der Vorgabe der Untersuchungspflicht und der Beurteilung
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 mit den spezifischen Vorschriften für die amtliche Fleischuntersuchung auf Trichinen

- Für die Trichinenuntersuchung im Rahmen von Hausschlachtungen ist die Kompressionsmethode (wieder seit 08.03.2016) zulässig
- Für die Trichinenuntersuchung beim Schwarzwild ist das Magnetrührverfahren für die künstliche Verdauung von Sammelproben die Referenzmethode

Ausgenommen von der Untersuchungspflicht sind

- Hausschweine, die zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht abgesetzt und weniger als 5 Wochen alt sind
- Hausschweine, die aus amtlich anerkannten, trichinenfreien Haltungsbetrieben stammen

- Minimale infektiöse Dosis: 100 -300 Larven
- 2013: Erkrankungsfall in Sachsen mit 13 bzw. 75 Erkrankten aufgrund des Verzehrs von infiziertem Wildbret (Verwechslung!)
- 2016: pos. Untersuchungsbefund im LK Bayreuth (347/g)
- 2016: 2 Nachweise im LK VG in der Nähe von Anklam (197/g)

Untersuchungsmaterial

- | | | |
|-------------------|----|---|
| •Mastschwein | 1g | Zwerchfellpfeiler |
| •Zuchtsau/-eber | 2g | Zwerchfellpfeiler |
| •Wildschwein | 5g | Vorderlauf, Zunge,
Zwerchfellpfeiler |
| •Pferd | 5g | Zunge, Kiefermuskel |
| •Andere Tierarten | 5g | tierartspezifisch |

DME

- Dunker'scher Muskelegel
- Mesozerkarie von *Alaria alata*
- Adulte Trematode parasitiert im Dünndarm von Fleischfressern

- Nachweis der Mesozerkarie bei der Untersuchung von Trichinenproben beim Schwarzwild mit der Verdauungsmethode als Zufallsbefund
- v. a. in den Fettpartien der Muskulatur, besonders des Zwerchfells, der Zunge, des Larynx und des M. masseter



- Humane Alariose
- !?



- VO (EG) 854/2004 Kapitel VIII
- Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild:
- ...ist Fleisch für genussuntauglich zu erklären, wenn bei der Fleischuntersuchung eines der Merkmale (einschließlich Parasitenbefall) darauf hinweist, dass es gesundheitlich bedenklich ist.

Zukunft des EU-Lebensmittelrechts

- Neue EU-Kontrollverordnung als Nachfolge-VO zur VO (EG) Nr. 882/2004, Nr. 854/2004,...
- *Über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel*
- Verkündung Ende 2016 oder Anfang 2017



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!